# **Zoll- und Handelsberichte**

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie: schweizerische Fachschrift für

die gesamte Textilindustrie

Band (Jahr): 24 (1917)

Heft 9-10

PDF erstellt am: **28.05.2024** 

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

erschwerungen; von Kriegsgewinnen ist keine Rede. Macht die Verminderung des Umsatzes weitere Fortschritte im bisherigen Maße, so dürfte der Ausfall die letztjährige Exportziffer von 220 Millionen nahezu auf die Hälfte reduzieren.

Herr Nef-Kern sprach am Schlusse von den Bemühungen der Industriellen, durchzuhalten, und auch ihrem Personal nach Möglichkeit über die schwere Zeit hinwegzuhelfen. Er bemerkte, daß die Verhältnisse bei den verschiedenen Firmen voneinander so stark abweichen, daß man unmöglich an alle die gleichen Anforderungen stellen könne, denn je nach Artikeln und Absatzgebieten werden die einen mehr, die andern weniger betroffen. «Aber bei einer Katastrophe, wie sie bei Weiterdauer des Krieges über unsere Industrie hereinbrechen wird, kann nur die Allgemeinheit helfen, und dann wird die Inanspruchnahme von Gemeinde und Staat für alle Notleidenden zur zwingenden Notwendigkeit werden.»

Großes Aufsehen erregte in jüngster Zeit eine Erklärung, welche die E.S.S. gegen die «Feldmühle Rorschach » erließ. Diese Firma hatte vor einigen Monaten ihrem gesamten Personal gekündet mit der Angabe, Stoffmangel und ungenügende Zuteilung durch die E.S.S. machen es ihr unmöglich, den Betrieb weiterzuführen. (Die Stickerei Feldmühle beschäftigt mit Einschluß der Heimarbeiter über 3000 Personen.) Eine durchgeführte Untersuchung ergab dann aber die Tatsache, daß die Feldmühle den nötigen Stoff bei der Weberei Wallenstadt erstellen ließ, statt aber die Ware auf den vertraglich festgesetzten Termin entgegenzunehmen, versuchte sie, dieselbe unter der Hand zu verkaufen, sich den dank der inzwischen erfolgten Preissteigerung winkenden Gewinn von gegen 775,000 Franken zu sichern und durch den forschen Angriff in der Presse die E. S. S. zu zwingen, Ersatz zu schaffen. Unnötig zu sagen, daß dieser Versuch, Stoffwucher zu treiben, in allen St. Galler Industriekreisen aufs schärfste verurteilt wird.

Um den tatsächlichen Sachverhalt feststellen zu lassen, hat die Feldmühle in Rorschach Klage vor Gericht erhoben.



## Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seldenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) nach den Vereinigten Staaten im April:

	1917	1916	1917	1916
	AI	oril	Janua	r-April
Fr.	115,684	126,508	587,348	1,261,575
"	3,670	790	4,295	2,483
"	4,151	1,686	4,680	9,640
"	50,917	75,513	454,137	348,304
"	62,707	56,074	151,037	241,764
"	-	918		613,978
"		94,281	- 4	1,494
		_		76,732
	" "	Ap Fr. 115,684 , 3,670 , 4,151 , 50,917 , 62,707 , —	April Fr. 115,684 126,508  " 3,670 790 " 4,151 1,686 " 50,917 75,513 " 62,707 56,074 " — 918 " — 94,281	April Janua Fr. 115,684 126,508 587,348  " 3,670 790 4,295 " 4,151 1,686 4,680 " 50,917 75,513 454,137  " 62,707 56,074 151,037 " — 918 — " 94,281 —

Zolltarifrevision in Frankreich und die Seidenweberei. Die französischen Seidenindustriellen haben ihre Wünsche für die bevorstehende Neuordnung des französischen Zolltarifs angemeldet und in einem von der Lyoner Handelskammer genehmigten Bericht niedergelegt. Handelte es sich hier auch um die Begehren einer einzelnen, allerdings sehr bedeutenden Industrie und um Erklärungen, die noch keineswegs als die Ansicht der Behörden angesprochen werden dürfen, so verdienen diese Ausführungen doch alle Beachtung, weil sie zweifellos die Ansicht der maßgebenden industriellen Kreise Frankreichs zum Ausdruck bringen. Aus dem schon erwähnten Bericht der Lyoner Handelskammer geht

hervor, daß sich die verschiedenen Verbände der französischen Seidenspinner- und Zwirner, der Seidenhändler, der Fabrikanten, der Färber und der Stoffhändler für diesen Zweck zusammengeschlossen und sich über ihre zum Teil auseinandergehenden Wünsche verständigt haben.

Was zunächst die allgemeinen Forderungen anbe trifft, so erfährt man aus dem Bericht, daß anscheinend in Uebereinstimmung mit den Forderungen der bisherigen wirtschaftlichen Konferenzen der Alliierten, eine dreifache Zollbehandlung der ausländischen Einfuhr Platz greifen soll. Für die "Feinde" gelten die Ansätze des Generalstarifs, für die Verbündeten die Ansätze des Minimaltarifs und für die neutralen Staaten soll ein Zwischentarif zur Anwendung gelangen, wobei immerhin für einzelne Artikel der Minimaltarif eingeräumt werden kann. Dieses System findet sich zurzeit schon in der kanadischen Zollgesetzgebung. Während es ohne weiteres begreiflich erscheint, daß der für den "Feind" bestimmte Generaltarif möglichst hoch angesetzt wird, machen die französischen Seidenindustriellen jedoch schon jetzt darauf aufmerksam, daß auch der Minimaltarif Erhöhungen gegenüber dem heutigen Zustande bringen muß, um den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen und insbesondere auch den der Industrie durch den Krieg auferlegten Lasten Rechnung zu tragen. Als weitere Forderung wird die Aufhebung oder zum mindesten die erhebliche Verkürzung der Kündigungsfrist in den Handelsverträgen verlangt und, wohl als das Begehren von weittragendster Bedeutung, die Aufhebung der Meistbegünstigungsklausel — letzteres übrigens in Uebereinstimmung mit den Wünschen, die von den Präsidenten der verschiedenen französischen Handelskammern schon früher geäußert worden sind.

In Bezug auf die einzelnen Tarifpositionen soll es für die Cocons- und die Grégen bei dem bisherigen Prämiensystem verbleiben, da die französische Seidenindustrie an der zollfreien Einfuhr dieses Rohmaterials festhält. Bezeichnend ist, daß auch der Zoll auf gezwirnten Seiden von 3 Fr. per Kg., der sich insbesondere gegen die Einfuhr italienischer Ouvrées richtet, aber auch die schweizerischen Tramen vom französischen Markt fernhält, bestehen bleiben soll.

Ein kleines Zugeständnis wird dagegen der ausländischen Färberei und Ausrüstungsindustrie gegenüber gemacht, indem im Interesse der französischen Seidenweberei verlangt wird, daß französische Rohseiden und Gewebe im Veredlungsverkehr im Auslande verarbeitet werden können; dieser Verkehr ist einstweilen der ausländischen Hülfsindustrie verschlossen, da die französische Färberei sich jeden Wettbewerb fernhalten will.

Für die japanischen Habutai-Gewebe in rohem Zustand, weder gefärbt noch gebleicht, wird eine Zollerhöhung von Fr. 3.75 auf Fr. 5.— verlangt. Wichtiger sind die Forderungen inbezug auf die Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben europäischer Herkunft und insbesondere für die farbigen und schwarzen dichten, ganzseidenen Gewebe, die in der Hauptsache aus der Schweiz bezogen werden: die Unterscheidung in schwarz und farbig wird fallen gelassen und dafür eine Abstufung des Zolles für glatte und façonnierte Ware verlangt in der Weise, daß an Stelle von Fr. 2.50 (schwarz) und Fr. 3.25 (farbig) ein Ansatz von Fr. 5.50 bei glatter Ware und von Fr. 6.50 bei gemusterter Ware treten soll. Für glatte Rohgewebe soll es dagegen bei dem bisherigen Ansatz von Fr. 5.- verbleiben, während façonnierte Rohgewebe Fr. 6.- zu zahlen hätten. Halbseidene Gewebe, die Seide dem Gewichte nach vorherrschend, sollen mit Fr. 5.- gegen bisher mit Fr. 3.- belastet werden. Gewebe aus Kunstseide, die heute einem Zoll von ca. Fr. 9.— unterliegen, sollen in Zukunft nur mehr mit Fr. 5. für glatt und Fr. 6.— für façonniert verzollt werden, plus Zuschlag von je 50 Cts., wenn die Ware gefärbt ist.

Besondere Erwähnung verdient, daß die Zustimmung der französischen Seidenindustriellen zu den neuen Zöllen an die Bedingung geknüpft wird, daß die französischen Eingangszölle auf Baumwoll- und Wollgarne und auf Schappe keine Veränderung nach oben erfahren, und daß ferner die heute geltenden ausländischen Zollsätze für Seidenwaren nicht erhöht werden; letztere Forderung darf gewiß als eigenartig bezeichnet werden, da die Gründe, die für eine Erhöhung der französischen Minimalzölle ins Feld geführt

werden, gewiß in gleichem Maße für die Seidenindustrie der andern Länder Geltung haben. Noch sei bemerkt, daß die französische Seidenweberei darauf besteht, daß auch in Zukunft bei der zur Ausfuhr gelangenden halbseidenen Ware die ausgelegten französischen Eingangszölle für Baumwoll- und Wollgarne zurückerstattet werden; es ist dies eine Forderung, die vom Standpunkt der Ausfuhrindustrie aus durchaus begründet erscheint und von der schweizerischen Seidenweberei bei Anlaß der Revision des schweizerischen Zolltarifs ebenfalls aufgestellt werden sollte.

Ausfuhr von Seidengeweben aus Japan. Die japanische Seidenindustrie in allen ihren Zweigen hat durch den Weltkrieg nicht nur in keiner Weise gelitten, sondern — dank dem wirtschaftlichen Aufschwung der Vereinigten Staaten, die von jeher der Hauptabnehmer japanischer Seidenerzeugnisse gewesen sind — sich in außerordentlicher Weise zu entwickeln vermocht. So weist der Hauptartikel, Grègen, für das Jahr 1916 eine Ausfuhr im Wert von rund 258 Millionen Yen auf gegen rund 150 Millionen Yen im Jahr 1915; dabei ist der Unterschied nur zum Teil auf die Preissteigerung zurückzuführen, da auch die Ausfuhrmenge bedeutend gestiegen ist. Während die Vereinigten Staaten mit rund 235 Millionen Yen als Hauptabnehmer für die Gregen dastehen, war der weitaus größte Teil der Ausfuhr von Seidenabfällen nach Europa gerichtet; doch handelt es sich hier nur um eine Summe von rund 10 Millionen Yen.

Über die Ausfuhr von seidenen Geweben geben folgende Zahlen Auskunft

, ,	Truskum.		1916	1915	
	Seidene Habutai	Yen	38,114,100	34,964,600	
	Façonnierte Habutai .	17	1,609,300	1,917,100	
	Taffetgewebe	19	835,500	888,000	
	Halbseidene Gewebe	"	1,667,300	663,200	
	Seidene Tücher	"	3,926,300	2,488,200	
	Krepp	"	2,548,200	943,100	
	Andere Seidengewebe	"	2,363,200	836,400	

Für die seidenen Habutaigewebe kommen im Jahr 1916 als Hauptabnehmer die Vereinigten Staaten mit 12,7 Millionen Yen in Frage, dann England mit 10,8 Millionen Yen, Frankreich mit 5,6, Britisch-Indien mit 3,9, Australien mit 2,4 und Canada mit 1,9 Millionen Yen. Die Vereinigten Staaten und England haben ebenfalls den größten Teil der Ausfuhr von seidenen Tüchern aufgenommen. Die Entwicklung der Ausfuhr ist umso bemerkenswerter, als Deutschland und-Österreich-Ungarn, die vor dem Krieg zu den größten Abnehmern japanischer Pongées gehörten, nunmehr als Käufer ausgeschaltet sind; der Krieg hat aber wiederum diesen Geweben neue Verwendungsmöglichkeiten, namentlich als Unterkleider für Offiziere und Soldaten eröffnet, was eine Erklärung für die ungeschwächte Nachfrage bieten dürfte.

Chile: Neuer Zolltarif. In Chile ist ein neuer Zolltarif in Kraft gesetzt worden, der für Seiden waren folgende Ansätze bringt:

	Goldpeso
Dilli a	per kg netto
Dichte Gewebe, Seide bis 20% enthaltend	6. —
" Seide von 21—90% enthaltend	12.—
" mehr als 90% Seide enthaltend	25.—
Undichte Gewebe, Seide im gleichen Verhältnis	
wie oben enthaltend	10, 20, 40
Bänder, auch bestickt, Seide im gleichen Ver-	,
hältnis wie oben enthaltend	7.—, 14.—, 30.—
Seidene und halbseidene Wirkwaren	26.—
Seidenbeuteltuch	6.—

In dem bisherigen Tarif wurden die Zölle nach dem Wert berechnet und zwar zahlten seidene und halbseidene Gewebe aller Art 35 Prozent vom Wert auf Grund einer offiziellen Schätzungstabelle.

Die Konsulatsfakturen zu Warensendungen nach Chile müssen folgende Angaben enthalten: 1. Name des Verkäufers oder Versenders der Ware; 2. Name des Empfängers in Chile, Bestimmungshafen oder Bestimmungsort; 3. Name des Schiffes, sofern es sich nicht um Postsendungen handelt; 4. Zeichen, Nummer, Menge und Inhalt, Brutto- und Nettogewicht eines jeden Packstückes; 5. Wert jeder in einem Packstück enthaltenen Ware. Die Fakturen müssen in spanischer Sprache abgefaßt sein.

Ecuador: Neuer Zolltarif. Am 1. Januar 1917 ist ein neuer Zolltarif in Kraft getreten mit gegenüber früher wesentlich höheren Ansätzen. Für Seiden waren gelten folgende Zölle per kg netto, die innere Verpackung inbegriffen:

Sucres per kg

Seidenwaren, nicht besonders genannt 7.90
Gaze, Mousseline usf. (sog. Generos) 9.02
Gewebe aus Seide und Baumwolle 1.58
Gewebe aus Seide und Wolle 3.39
Ganzseidene Bänder, dicht 7.90
Ganzseidene Bänder, undicht 9.02
Halbseidene Bänder 4.51
Näh- und Stickseide 4.51

Bisher entrichteten ganz- und halbseidene Gewebe einen Zoll von drei Sucres per kg.



### Syndikate



Gezwirnte Tussahseiden und S. S. S. Die internationale Kontingentkommission in Paris hat den Entscheid getroffen, daß gezwirnte Tussahseiden (Organzin und Trame) nicht in das schweizerische Einfuhrkontingent aufzunehmen sind und auch der Kontrolle der S. S. S. nicht unterstehen, gleich wie dies für Organzine und Tramen aus gewöhnlicher Seide der Fall ist. Die zur Ausfuhr gelangenden gezwirnten Tussahseiden müssen jedoch dem internen für gezwirnte Seide festgesetzten Kontingent angerechnet werden.

Es geht aus dieser Verlautbarung auch hervor, daß die Ausfuhr der gezwirnten Seiden aus Frankreich und Italien zwar wohl frei ist und nicht der Kontrolle der S.S.S. unterliegt, daß aber zwischen beiden Staaten eine Vereinbarung besteht, wonach die in die Schweiz auszuführende Menge eine gewisse Höchstziffer nicht überschreiten darf.

Einfuhr nach Deutschland. Durch das kürzlich abgeschlossene deutsch-schweizerische Wirtschaftsabkommen für die Monate Mai bis Juli d. J. ist für die Ausfuhr von Seidengeweben nach Deutschland zum Teil eine neue Sachlage geschaffen worden. Aus dem Bericht des Bundesrates geht hervor, daß Deutschland sog. Luxuswaren, als welche in der Hauptsache Seidenwaren, Stickereien und Uhren bezeichnet werden, im Gesamtbetrage von 18 Millionen Franken während der Dauer des Abkommens hereinläßt. Es ist in dieser Beziehung daran zu erinnern, daß Deutschland am 16. Januar 1917 ein allgemeines Einfuhrverbot für sämtliche Waren erlassen hat (wie dies vorher und nachher auch Österreich-Ungarn, England, Frankreich und Italien getan haben), und daß somit die Öffnung der Grenze für Seidenwaren von diesem Standpunkt aus ein Entgegenkommen bedeutet, wobei allerdings zu bemerken ist, daß es der deutschen Kundschaft außerordentlich daran gelegen ist, möglichst viel Seidengewebe aus der Schweiz zu erhalten.

Den Ausführungen zu dem Wirtschaftsabkommen ist zu entnehmen, daß von den 18 Millionen Franken 35 Prozent, d. h. 6,3 Millionen Franken auf Seidenwaren aller Art entfallen; es sind da runter die ganz- und halbseidenen Gewebe und Tücher, wie auch Bänder zu verstehen, welch letztere jedoch nicht in nennenswertem Umfang in Frage kommen. Es ist einleuchtend, daß ein Monatskontingent von 2,1 Millionen Franken bei der heutigen Preislage der Ware den Wünschen der schweizerischen Seidenweberei, wie auch der deutschen Kundschaft in keiner Weise entspricht, doch weigert sich die deutsche Regierung aus Valuta-Rücksichten Waren, die sie als Luxusartikel bezeichnet, in größerem Umfange hereinzulassen. Die im Wirtschaftsabkommen vorgesehene Verteilung auf die Kategorien: Seidenwaren, Stickereien und Uhren hat stattgefunden und es ist eine Einigung darüber mit den deutschen Delegierten erzielt worden.

Das neue Abkommen bringt der schweizerischen Seidenindustrie die längst verlangte Ausfuhrmöglichkeit für undichte Gewebe der deutschen Tarifnummer 408 (Crépe de chine, Voiles und dergl.), Für Gewebe dieser Art werden nunmehr ebenfalls Einfuhrbewilligungen erteilt, sofern sie den deutschen Erschwerungsvorschriften und gewissen Preislagen entsprechen. Es ist für die schweizerische Ausfuhrindustrie bedauerlich, daß das Abkommen nur für drei Monate abgeschlossen werden konnte und damit einem normalen